



NUTZERBEDINGUNGEN

Park + Charge

Stand: Januar 2016

0. Begriffsdefinitionen

P+C e.V.: Park+Charge (Deutschland) e.V.; kurz P+C

Nutzer: In Deutschland ansässige natürliche oder juristische Person, die mit einem Elektrofahrzeug an den Ladestationen der Betreiber Strom zur Aufladung der Traktionsbatterie bezieht zu dem Zweck, eine Fahrt zu beginnen oder fortzusetzen oder die Reichweite zu verlängern

Betreiber: Natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf deutschem Boden errichtet, besitzt und betreibt, zu dem Zweck, dass Nutzer Strom zur Aufladung der Traktionsbatterie ihrer Elektrofahrzeuge an der Ladestation beziehen können.

Ladestation: Ein in einem Ladepunktverzeichnis aufgeführtes, stationäres elektrisches Gerät mit einem Autorisierungssystem, das es Elektrofahrzeugen mit Hilfe einer oder mehrerer leitenden oder induktiven Verbindungen ermöglicht, nach Zugangsautorisierung durch den Nutzer Strom aus einem Stromnetz zu beziehen und damit die Traktionsbatterie zu laden.

Elektrofahrzeug: Ein Fahrzeug, das der Fortbewegung oder dem Transport von Personen oder Gütern dient und zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist und das über einen elektrischen Primärtrieb verfügt, der aus einer Traktionsbatterie gespeist wird.

Autorisierungssystem: Ein technischer Mechanismus der mit Hilfe eines passenden Autorisierungsmerkmals bedient bzw. überwunden werden muss um den Strombezug an einer Ladestation zu beginnen, fortzusetzen oder zu beenden. Das Autorisierungssystem hat den Zweck, den Mißbrauch der Ladestation und den unberechtigten Strombezug zu verhindern.

Autorisierungsmerkmal: Code, codierter Gegenstand, Schlüssel, Wertmarke, Ausweis etc.

Zugangsautorisierung: Prüfung der Berechtigung zum Strombezug an einer Ladestation eines Nutzers durch ein Autorisierungssystem und/oder durch den Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten natürlichen Person.

Park+Charge-System: Ein Verbund von Ladestationen rechtlich eigenständiger Betreiber, der durch den P+C e.V. organisiert wird und deren Autorisierungssysteme von dem P+C e.V. verwaltet werden; kurz P+C-System.

Ladepunkt-Verzeichniss: Datenbank, in der die geographische Position, technische Ausstattung, Leistung, Stromherkunft, Autorisierungssystem und spezielle Bedingungen der Betreiber der Ladestationen des P+C-Systems sowie ggf. anderer Verbünde gespeichert sind und die üblicherweise fortlaufend aktualisiert wird. Auf die Datenbank kann mittels gebräuchlicher Anwendungen (Browser, App etc) über das Internet zugegriffen werden; kurz LPV

I. Geltung der Nutzerbedingungen

1. [Geltung] Diese Nutzerbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem P+C und den angemeldeten Nutzern des P+C-Systems.
2. Diese Nutzerbedingungen regeln, sofern nichts anderes genannt ist, die Teilnahme der Nutzer am P+C-System und den Umgang mit den Autorisierungssystemen des P+C..
3. Diese Nutzerbedingungen gelten, soweit sie anwendbar sind, für alle Nutzer des P+C-Systems, unabhängig davon, ob sie
 - a) dem System ausdrücklich in einer gesonderten Erklärung beigetreten sind,
 - b) ein Fahrzeug erworben haben einschließlich für das P+C-System geeigneter Autorisierungsmerkmale,
 - c) als Betreiber einer Ladestation ein Autorisierungsmerkmal besitzen oder
 - d) vorübergehend (als Entleiher oder Fahrer) ein Elektrofahrzeug führen, dem ein Autorisierungsmerkmal zugewiesen ist.

II. Teilnahme am Park+Charge-System

1. [Teilnahmeregel] Das Park+Charge-System ist ein solidarisches System, an dem sich Anbieter von Lademöglichkeiten als Betreiber und

Fahrer/innen elektrischer Fahrzeuge als Nutzer beteiligen. P+C übernimmt in Deutschland die Organisation des P+C-Systems und die Verwaltung des Autorisierungssystems und der Autorisierungsmerkmale.

Das P+C-System ermöglicht seinen Nutzern durch ein einheitliches Autorisierungssystem an allen entsprechend gekennzeichneten Ladestationen Strom zu beziehen. Bei Erscheinen dieser Nutzerbedingungen besteht das Autorisierungssystem jeder Ladestation aus einem mechanischen Zylinderschloss mit dem eine Tür verschlossen wird, sowie das Autorisierungsmerkmal aus einem einheitlichen Schlüssel, der zu den Schlössern aller Ladestationen des P+C-Systems passt und aus einer Vignette mit der Gültigkeitsdauer eines Kalenderjahres. Jeder Nutzer verfügt über mindestens einen Schlüssel und je einer Jahresvignette für ein angemeldetes Elektrofahrzeug.

Das Laden ist nur zulässig für Fahrzeuge, die eine gültige Park+Charge-Jahresvignette für das laufende Kalenderjahr tragen.

Um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen sicher zu stellen, werden alle Nutzer gebeten, P+C etwaige Zugangsbeschränkungen, Funktionsstörungen o. ä. mitzuteilen. Notrufnummer in Deutschland ist +49(0)30 325 991 80. Park+Charge ist dabei auf die Unterstützung seiner Nutzer angewiesen.

2. [Anmeldung] Nutzer des P+C-Systems wird man mit der schriftlichen Anmeldung bei P+C. Das Formular ist erhältlich bei Geschäftstelle des P+C in Berlin oder im Internet unter www.park-charge.de.
3. [Jahresnutzungsentgelt] Die Höhe des jährlichen **Entgelts** für die Nutzung des P+C-Systems hängt vom Fahrzeug ab, mit dem ein Nutzer an dem System teilnimmt Die Preise werden jeweils aktuell auf der Website von Park+Charge veröffentlicht. Die jährliche Nutzungsentgelt wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Wechsel seines Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen.
4. [Autorisierungsmerkmal] Jeder Nutzer erhält derzeit leihweise einen Schlüssel für die Zugangsautorisierung. Für den Erhalt des Autorisierungsmerkmals hat jeder Nutzer ein Pfand (**Kaution**) in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Die Zahlungsbedingungen werden jeweils vor der Übergabe mitgeteilt. **Die Autorisierungsmerkmale (Schlüssel etc.) bleiben in jedem Fall und zu jeder Zeit ein Eigentum des P+C !**

Zusätzliche Autorisierungsmerkmale kann ein Nutzer auf Anfrage mit schriftlicher Begründung und nach Prüfung durch den P+C bei dem selben gegen Hinterlegung eines weiteren (nach Maßgabe des P+C ggf. abweichenden) Pfands angefordert werden. Für Zweit- oder Folgeschlüssel wird derzeit ein Pfand von 150,00 € erhoben. Auch zusätzliche Autorisierungsmerkmale (z.B. Zweitschlüssel) bleiben in jedem Fall und zu jeder Zeit Eigentum des P+C.

5. [Vignette] Für jedes angemeldete Fahrzeug erhält der Nutzer eine Vignette mit der aufgedruckten Jahreszahl, die den Gültigkeitszeitraum bestimmt. Besitzt das angemeldete Fahrzeug eine Frontscheibe, wird dem Nutzer eine Vignette zugesandt, die innen in dieser Frontscheibe anzubringen ist. Nutzer mit Zwei- oder Dreirädern erhalten außen aufzuklebende Vignetten.

Die Vignetten werden in der Regel gegen Ende des Vorjahres vor dem Geltungszeitraum an die Nutzer versandt. Die Versandkosten hierfür sind in dem Jahresnutzungsentgelt enthalten. Zum Ausgleich von Verzögerungen auf dem Versandweg sind die Vignetten auch noch im Januar des Folgejahres nach dem Gültigkeitszeitraum gültig, unter der Voraussetzung, dass ein Nutzer seine Nutzungsvereinbarung nicht im oder zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums gekündigt hat.

Mit dem Erhalt der Vignette und der Bezahlung des Jahresnutzungsentgelts erwirbt der Nutzer keinen Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge Strom zu einer bestimmten Zeit. Es liegt nicht in der Verantwortung von P+C, sondern nur im Ermessen des oder der jeweiligen Betreiber, wann und in welcher Menge ein Nutzer Strom an den Ladestationen beziehen kann.

6. [Herkunft des Stroms] P+C hält die Betreiber dazu an, gemäß der ursprünglichen Idee, Strom aus erneuerbaren Energien anzubieten. In den LPV kann man ersehen, für welche Stationen dies zutrifft.

III. Sonderfälle

1. [Mehrere Fahrzeuge] Ein Nutzer, der das P+C-System mit mehreren Fahrzeugen nutzen will, benötigt jeweils eine Vignette für jedes Fahrzeug, wofür dann auch das Jahresnutzungsentgelt entsprechend dem jeweiligen Fahrzeugtyp zu entrichten ist. Unternehmen, die größere Fahrzeugflotten nutzen oder Car-Sharing anbieten, können in den Nutzungsbedingungen ein abweichendes Jahresnutzungsentgelt mit P+C vereinbaren.
2. [Übergang P+C-Nutzung] Wenn ein Nutzer das Fahrzeug, mit dem er am Park+Charge-System teilgenommen hat, einem Dritten überlässt (Kauf/Schenkung/Erbschaft etc.), sollte er den Übergang der Rechte und Pflichten aus der P+C-Nutzungsvereinbarung vor der Übergabe des Fahrzeugs regeln. Hierbei ist zu beachten, dass Autorisierungsmerkmale (hier: P+C-Schlüssel) nicht veräußert werden können, da sie Eigentum des P+C sind.
 - a) [Nutzungsvereinbarung wird übertragen] Wenn ein bisheriger Nutzer sein Elektrofahrzeug an einen neuen Eigentümer veräußert und die Teilnahme am P+C-System mit dem Fahrzeug zusammen übertragen möchte ohne weiterhin selbst Nutzer zu bleiben, so muss er diesen Sachverhalt schriftlich bei P+C mittels einer ordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung anzeigen. Der neue Eigentümer muss sich regulär als Nutzer bei P+C anmelden, und zwar mit genauer Angabe des erhaltenen Autorisierungsmerkmals (hier: Schlüsselnummer). Dem neuen Nutzer wird das Jahresnutzungsentgelt für den laufenden Gültigkeitszeitraum erlassen. Der neue Nutzer muss dem bisherigen Nutzer das beim ursprünglichen Vertragsabschluss gezahlten Pfand für das Autorisierungsmerkmal (hier: Schlüsselpfand €50,-) an den bisherigen Nutzer erstatten, wofür er im Gegenzug das

Autorisierungsmerkmal von dem bisherigen Nutzer erhält. Es liegt auch in der Verantwortung des bisherigen Nutzers dieses Pfand vom neuen Nutzer einzufordern. Dem neuen Nutzer steht zukünftig die Erstattung des Pfands durch P+C zu.

- b) [Nutzungsvereinbarung wird nicht übertragen] Wenn ein Nutzer im Laufe eines Gültigkeitszeitraums sein Elektrofahrzeug an einen neuen Eigentümer veräußert, jedoch selbst weiterhin Nutzer bleiben will, so ändert es für ihn zunächst nichts. Falls er im selben Gültigkeitszeitraum später wieder ein anderes/neues Elektrofahrzeug besitzt, so erhält er unter Erlass der fälligen Bezahlung des Jahresnutzungsentgelts eine neue Vignette für den laufenden Gültigkeitszeitraum. Das Autorisierungsmerkmal (hier: Schlüssel) muss der Nutzer weiterhin in seinem Besitz halten und darf es nicht an den neuen Eigentümer des veräußerten Elektrofahrzeugs herausgeben. Der Nutzer muss die Vignette des laufenden Gültigkeitszeitraums von dem zu veräußernden Elektrofahrzeug entfernen. Der Nutzer wird gebeten, den neuen Eigentümer für die zukünftige Teilnahme am P+C-System durch die Anmeldung bei P+C zu gewinnen.
- c) [Keine weitere Nutzung des P+C-Systems] Falls sowohl der Nutzer als auch der neue Eigentümer des veräußerten Elektrofahrzeugs kein Interesse an der weiteren Teilnahme am P+C-System haben, so muss der Nutzer die Nutzungsvereinbarung regulär kündigen (siehe unten: Nutzungsende). In diesem Fall ist der Nutzer zur unmittelbaren Entfernung der Vignette des laufenden Gültigkeitszeitraums von dem zu veräußernden Elektrofahrzeug sowie zur unmittelbaren Rückgabe des Autorisierungsmerkmals verpflichtet, dessen Eigentum bei P+C liegt.

IV. Nutzung der Ladestationen

1. [Nutzungsregeln] Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienung ist entsprechenden Hinweisen an der Ladestation oder dem jeweiligen Eintrag im LPV zu entnehmen. In jedem Fall hat der Betreiber die Hoheit über die von ihm errichtete und betriebene Ladestation. Somit müssen auch ggf. individuelle Nutzungsregeln für die Benutzung seiner Ladestation von den Nutzern beachtet werden. Falls ein Nutzer einen Widerspruch zwischen den Regelungen des Betreibers und denen von P+C sieht, so wird er um entsprechende Mitteilung an P+C gebeten.
In LPVen sind die genauen Standorte aller Ladestationen des P+C-Systems einschließlich der jeweilig verfügbaren Autorisierungssysteme, Anschlüsse, Sicherungen usw. verzeichnet.
Der Ladevorgang wird durch die Zugangsautorisierung, z.B. die bestimmungsgemäße Anwendung des entsprechenden Autorisierungsmerkmals (derzeit: Schlüssel) an dem Autorisierungssystem der Ladestation (derzeit: Zylinderschloss) oder durch die individuelle Freigabe des Betreibers, begonnen, fortgesetzt oder beendet. Ohne Besitz und Anwendung des Autorisierungsmerkmals ist i.a. kein Ladevorgang möglich es sei denn, der Betreiber ermöglicht eine individuelle Freigabe. Üblicherweise überprüft der Betreiber das Vorhandensein einer Vignette für den laufenden Gültigkeitszeitraum. Die Betreiber sind seitens P+C angehalten, bei Fehlen einer gültigen Vignette den Strombezug zu untersagen bzw. zu verhindern.
2. [Kosten]Für den Strombezug beim Laden an Ladestationen des P+C-Systems fallen keine Kosten an. Kosten für andere Leistungen des Betreibers, z.B. für das Parken, auch während des Ladens, sind zulässig.
3. [Nutzungsumfang] Der Nutzer hat grundsätzlich das Recht sämtliche Ladestationen des P+C-Systems zu beliebigen Zeiten zu nutzen, sofern das nicht durch individuelle Regelungen des jeweiligen Betreibers eingeschränkt ist. Der Umfang der Nutzung (Menge des Strombezugs) muss sich aber auf ein Maß beschränken, dass sich auf zu ladende Strommengen bezieht, die erforderlich sind um das Elektrofahrzeug des Nutzers am Zielort seiner Fahrten oder auf den Zwischenstationen dorthin aufzuladen, sodass eine Weiterfahrt möglich ist oder ohne die eine Rückkehr zum Heimatort (Wohnort des Nutzers oder Firmenstandort bzw. Zulassungsadresse des Fahrzeugs) nicht möglich wäre.
Die Ladestationen des P+C-Systems dürfen nicht für das regelmäßige oder vorsorgliche Laden am Heimatort oder in dessen unmittelbarer Umgebung zum Zwecke der Energiekostensparnis genutzt werden!
Es liegt daher im Ermessen des jeweiligen Betreibers, einen Nutzer bei Missbrauch seiner Ladestation als „kostengünstigen“ Ersatz für das „zu-Hause-Laden“, von der Benutzung seiner Ladestation auszuschließen. Falls ein Nutzer durch betreiberseitige Missbrauchsmeldungen auffällig wird, hat das die Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch P+C zur Folge.
Sofern ein Nutzer selbst Betreiber einer Ladestation des P+C-Systems ist, kann er diese eigene Ladestation natürlich in beliebigem Umfang nutzen. Die Betreiber sind angehalten, den Umfang des Strombezugs durch die Nutzer zu überwachen. Ein Missbrauch durch den Nutzer wird daher auch erst dann unterstellt, wenn ein Betreiber diesen an P+C meldet.
Falls ein Nutzer beabsichtigt, eine bestimmte Ladestation häufig, regelmäßig oder zum Zwecke der Energiekostensparnis vorsorglich oder als Ersatz für eine ansonsten am Heimatort nicht vorhandene Lademöglichkeit immer zu nutzen, so wird dem Nutzer eine individuelle Absprache mit dem entsprechenden Betreiber empfohlen.
4. [Haftung] Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Dritte, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, verursacht werden. Der Nutzer haftet gegenüber P+C für den Verlust und/oder den Mißbrauch des Autorisierungsmerkmals, und zwar auch dann, wenn Dritte durch unberechtigte Anwendung des dem Nutzer zugewiesenen Autorisierungsmerkmals den Schaden verursacht haben.
P+C haftet für eigenes Handeln nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Die Betreiber der Ladestationen haften im Rahmen allgemeiner Regeln für Betriebsgefahren. Diese Bedingungen werden entweder an der Ladestation oder innerhalb des LPV-Eintrags mitgeteilt. Andernfalls gelten die gesetzlichen Regeln zur Verkehrssicherungspflicht.
P+C und Betreiber haften unter keinen Umständen für Schäden, Verluste oder Einschränkungen des Nutzers, falls dieser nicht wie erhofft zu einem bestimmten Zeitpunkt, über einen bestimmten Zeitraum, an bestimmten Orten oder in einer bestimmten Menge Strom beziehen kann.
Weder P+C noch der jeweilige Betreiber haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

5. [Nutzung anderer Systeme, Roaming] Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung besteht für den Nutzer zusätzlich die Möglichkeit bestimmte Ladestationsverbände, die nicht der Organisation von P+C unterliegen, aber mit ihm in Kooperation stehen, zu nutzen (Roaming). Derzeit bezieht sich diese Möglichkeit auf "Park&Charge Schweiz" sowie "VLOTTE in Österreich". Hier kommen derzeit die gleichen Autorisierungssysteme zum Einsatz, sodass ein Nutzer sein Autorisierungsmerkmal (derzeit: Schlüssel) für die Zugangsautorisierung zum Strombezug an den Ladestationen der vorgenannten Verbände einsetzen kann. Zum aktuellen Stand werden auch korrespondierende Vignetten des jeweiligen Gültigkeitszeitraums akzeptiert. Die Bedingungen der Betreiber in diesen Verbänden müssen aber ebenfalls beachtet werden. P+C garantiert nicht, dass dieses Roaming dauerhaft verfügbar sein wird, ist aber bemüht diese Kooperation aufrecht zu erhalten und ggf. auszubauen. Informationen über den Ausbau und das Roaming erhält man auch in den einschlägigen LPV.
6. [Verlust des Autorisierungsmerkmals] Der Nutzer ist verpflichtet das Autorisierungsmerkmal (hier: Schlüssel) jederzeit in seiner Obhut zu behalten oder zumindest jederzeit einen Nachweis über dessen Aufbewahrungsort erbringen zu können. Kann er das nicht, so ist von einem Verlust des Autorisierungsmerkmals auszugehen. Um Schäden durch Mißbrauch frühzeitig abzuwenden ist der Nutzer verpflichtet den Verlust umgehend bei P+C schriftlich anzuzeigen. P+C behält sich vor, jeden einzelnen Verlustfall individuell zu prüfen und zu bewerten und nach eigenem Ermessen daraus entsprechende Konsequenzen abzuleiten. Dies kann z.B. mit einem erhöhten Pfand für ein Ersatz-Autorisierungsmerkmal oder mit einer Kündigung der Nutzervereinbarung oder einer Schadensersatzforderung verbunden sein.

V. Nutzungsende

1. [Kündigung durch den Nutzer] Jeder Nutzer kann ohne Angabe von Gründen zum Jahresende (Endes des laufenden Gültigkeitszeitraums der Vignette) seine Nutzung beenden. Dazu ist ein formloses Kündigungsschreiben bis spätestens zum 01.11. eines Jahres an P+C zu senden per Post (Anschrift siehe unten) oder Mail (info@park-charge.de). Bei Kündigung während des Gültigkeitszeitraums wird keine Teilerstattung für die Restlaufzeit seitens P+C geleistet. Eine nach dem 01.11. eines Jahres eingegangene Kündigung wird als verspätet erachtet und bewirkt die Zusendung der Vignette und die Berechnung des Jahresnutzungsentgelts an den Nutzer für den nächsten Gültigkeitszeitraum (Folgejahr).
2. [Kündigung durch P+C] Eine Kündigung kann auch durch P+C erfolgen. Dies kann durch Zahlungsver säumnisse des Nutzers oder durch den begründeten Verdacht des durch den Nutzer zu verantwortenden Mißbrauchs des P+C-Systems oder durch den Verlust des Autorisierungsmerkmals (z.B. Schlüssel) des Nutzers veranlasst werden.
3. [Rücksendung des Autorisierungsmerkmals] Das Autorisierungsmerkmal (hier: Schlüssel) muss bis spätestens Ende Januar des Folgejahres nach dem laufenden Gültigkeitszeitraum in dem der Nutzer gekündigt hat, per Einschreiben und unter Angabe der Nutzer-Nummer an den Park+Charge e.V., Wilhelmstraße 93 in 10117 Berlin gesandt werden.
Nach Eingang des Autorisierungsmerkmals bei P+C wird das Pfand in der bei Vertragsabschluss gezahlten Höhe auf das bei P+C hinterlegte Konto des Nutzers überwiesen.

VI. Weitere Hinweise

Bedingt durch den technischen Fortschritt, gesetzliche Änderungen, geänderte Betreiberbedingungen oder Änderungen in bezug auf die Kooperation mit anderen Verbänden behält sich P+C vor, diese Nutzerbedingungen jederzeit auch ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version kann jederzeit von der Geschäftsstelle des P+C angefordert oder auf der Webseite www.park-charge.de eingesehen werden. Falls der Nutzer nicht (mehr) mit den jeweils aktuellen Nutzerbedingungen einverstanden ist, kann er wie unter V. beschrieben den Vertrag kündigen.

Fragen und Hinweise zu diesen Bedingungen richten Sie bitte an

Park+Charge e.V.
Wilhelmstr. 93
10117 Berlin
Tel. +49 30 32599180
info@park-charge.de
www.park-charge.de

Vereinssitz: Charlottenstr. 65, 10117 Berlin
Vorstand: Patrick Zankl, Roman Stahl
Vereinsregister: AG Charlottenburg VR 31201 B